

Artikel 28

Volkseigentum — Veräußerung, Belastung, Beteiligungen

Die Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Produktionsstätten und Beteiligungen, die sich im Eigentum des Volkes befinden, bedürfen der Zustimmung der für ihren Rechtsträger zuständigen Volksvertretung. Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.

Artikel 29

Vermögens- und Einkommenbesteuerung

Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.

Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen.

III. Familie und Mutterschaft

Artikel 30 erweitert Artikel 7 noch dahingehend, daß die Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, aufgehoben sind.

Nach Artikel 33 darf die außereheliche Geburt weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen. Auch hier ist materielles Recht geschaffen.

Artikel 121 der Weimarer Verfassung bestimmte, daß erst durch die Gesetzgebung den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen sind.

Artikel 30

Gemeinschaftsleben, Gleichberechtigung

Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schütz des Staates.